

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Eva Mückstein, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Gesundheitsausschusses über die Regierungsvorlage (33 d.B.) über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Apothekengesetz, das Medizinproduktegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychologengesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Kardiotechnikergesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (EU-Patientenmobilitätsgesetz – EU-PMG) (77 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage betreffend ein EU-Patientenmobilitätsgesetz in der Fassung des Berichtes des Gesundheitsausschusses (77 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Artikel 15 lauten Z.1 bis Z.1e folgendermaßen:

„1. In § 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenes des gemäß § 119 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 202/2013, reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater sowie des gemäß § 136 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 202/2013, reglementierten Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, nicht berührt.“

1a. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „Der den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehaltene Tätigkeitsbereich“ durch die Wortfolge „Der

Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen“
ersetzt.

1b. *In § 13 Abs 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 wird der Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenes des gemäß § 119 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 202/2013, reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater sowie des gemäß § 136 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 202/2013 reglementierten Gewerbes der Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, nicht berührt.“

1c. *In den §§ 20 Abs. 2 Z 1 und 29 Abs. 2 Z 1 entfällt jeweils die Wortfolge „und 4“.*

1d. *§ 32 Abs. 6 lautet:*

„(6) Berufsangehörige haben nach erbrachter Leistung eine Rechnung auszustellen, sofern die Leistung nicht direkt mit einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge verrechnet wird. Berufsangehörige haben sicherzustellen, dass in jedem Fall die der Patientin (dem Patienten) im Sinne der Richtlinie 2011/24/EU gelegte Rechnung nach objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien ausgestellt wird.“

1e. *§ 34 Z 3 lautet:*

„3. die Preise der von ihnen zu erbringenden Leistungen, sofern nicht eine direkte Abrechnung mit einem inländischen Träger der Sozialversicherung oder der Krankenfürsorge erfolgt, und eine damit verbundene erforderliche Datenweitergabe,“

Begründung

Im Psychologengesetz 2013, das im Juli 2013 vom Nationalrat beschlossen wurde, ist im 2. Abschnitt die Berufsausübung der Gesundheitspsychologie geregelt.

Die hier normierten Tätigkeits- und Berufsvorbehalte haben bei der Gruppe der Lebens- und SozialberaterInnen zu einer großen Verunsicherung geführt.

So sind in § 13 Abs. 2 u.a. folgende Tätigkeiten GesundheitspsychologInnen, ÄrztInnen, MusiktherapeutInnen und PsychotherapeutInnen vorbehalten:

...3. gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt,....

Vom Berufsvorbehalt in Abs. 3 werden in Abs. 4 namentlich ÄrztInnen, MusiktherapeutInnen und PsychotherapeutInnen nicht berührt. Der letzte Satz in Abs. 4 lautet: *„Ebenso werden durch die Bestimmungen des Abs. 3 Tätigkeiten durch Psychologinnen und Psychologen in jenem Umfang nicht berührt, als für diese Tätigkeiten besondere gesetzliche Regelungen bestehen.“*

Der Beruf des Lebens- und Sozialberaters/der Lebens- und Sozialberaterin ist in § 119 der Gewerbeordnung geregelt.

Entgegen der bisherigen Regelung im Psychologengesetz 1990, wonach die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben in der GewO ausdrücklich nicht berührt wurden, enthält die neue Fassung des Psychologengesetzes keine vergleichbare Regelung mehr. Dies kann zu einem weitgehenden Berufsvorbehalt für GesundheitspsychologInnen und damit verbunden zu einer Einschränkung der Tätigkeitsbereiche der Lebens- und SozialberaterInnen und in Teilbereichen auch der Unternehmensberatung, da diese auch im Bereich der gesundheitsfördernden Arbeitsorganisation (Burnout-Prävention etc.) tätig sind, führen.

Um Rechtssicherheit für die Lebens- und SozialberaterInnen und UnternehmensberaterInnen herzustellen, ist in § 6 eine Bestimmung aufzunehmen, die bereits im alten Psychologengesetz zur Abgrenzung enthalten war, weiters sind auch in § 13 Anpassungen vorzunehmen.

Aufgrund der Bestimmung des §50 Abs 5 Psychologengesetz 2013 treten auch die geänderten §§ 6 Abs 5 und 13 Abs. 4 gemeinsam mit dem Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/213, am 1.7. 2014 in Kraft.

